

Geschäftsverzeichnisnr. 6224
Entscheid Nr. 133/2016 vom 20. Oktober 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte, gestellt vom Arbeitsgerichtshof Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten E. De Groot und J. Spreutels, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten E. De Groot,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 5. Juni 2015 in Sachen J. V.G. gegen das Landespensionsamt, dessen Ausfertigung am 12. Juni 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Arbeitsgerichtshof Gent folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, dass Absatz 1 desselben Artikels, der besagt, dass, wenn der Betreffende und/oder die Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teilt, (im Laufe des Zeitraums von zehn Jahren, der dem Datum, an dem der Beschluss wirksam wird, vorausgeht) bewegliche oder unbewegliche Güter unentgeltlich oder entgeltlich abgetreten haben, ein Einkommen als Existenzmittel in Rechnung gestellt wird, nicht anwendbar ist auf den Erlös aus der Abtretung des Wohnhauses des Betreffenden und/oder der Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teilt, wenn der Betreffende oder diese Personen kein anderes bebautes unbewegliches Gut besitzen, insofern der Erlös aus der Abtretung noch ganz oder teilweise in der in Betracht gezogenen Vermögensmasse erscheint, während dieser Absatz 1 wohl anwendbar ist, wenn der Betreffende und/oder die Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teilt, wohl ein anderes bebautes unbewegliches Gut besitzen? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. In der auf die vor dem vorlegenden Richter anhängige Streitsache anwendbaren Fassung bestimmt Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2001 zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte:

« Wenn der Betreffende und/oder die Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teilt, im Laufe des Zeitraums von zehn Jahren, der dem Datum, an dem der Beschluss wirksam wird, vorausgeht, bewegliche oder unbewegliche Güter unentgeltlich oder entgeltlich abgetreten haben, wird ein Einkommen als Existenzmittel in Rechnung gestellt.

Der König bestimmt:

1. pauschal das Einkommen aus der Abtretung auf der Grundlage des Verkaufswertes der Güter zum Zeitpunkt der Abtretung,

2. wie der Verkaufswert der abgetretenen Güter festzulegen ist, wenn das Volleigentum nicht abgetreten worden ist,

3. unter welchen Bedingungen Abzüge vom Verkaufswert der abgetretenen Güter vorgenommen werden können,

4. in welchem Maße und unter welchen Bedingungen die Einkommen in Betracht gezogen werden, wenn die beweglichen oder unbeweglichen Güter gegen Zahlung einer Leibrente abgetreten wurden,

5. wie der Erlös aus einer Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit von der Einkommensgarantie abgezogen wird.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind jedoch nicht anwendbar auf den Erlös aus der Abtretung des Wohnhauses des Betroffenen und/oder der Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teilt, wenn der Betroffene oder diese Personen kein anderes bebautes unbewegliches Gut besitzen, insofern der Erlös aus der Abtretung noch ganz oder teilweise in der in Betracht gezogenen Vermögensmasse erscheint. Auf diesen Erlös sind die Bestimmungen von Artikel 7 § 1 Absatz 1 und, je nach Fall, die Bestimmungen des Artikels 8 oder 9 anwendbar.

Der König kann festlegen, was mit einem Wohnhaus gleichzusetzen ist ».

B.1.2. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2001 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt, insofern er in seinem Absatz 3 bestimme, dass Artikel 10 Absatz 1 des in Rede stehenden Gesetzes nicht anwendbar sei « auf den Erlös aus der Abtretung des Wohnhauses des Betroffenen und/oder der Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teilt, wenn der Betroffene oder diese Personen kein anderes bebautes unbewegliches Gut besitzen », während Artikel 10 Absatz 1 wohl zur Anwendung komme, « wenn der Betroffene und/oder die Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teilt, wohl ein anderes bebautes unbewegliches Gut besitzen ».

B.2.1. Die fragliche Bestimmung ist entstanden aus Artikel 67 des Gesetzes vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen, mit dem Artikel 7 des Gesetzes vom 1. April 1969 zur Einführung eines garantierten Einkommens für Betagte abgeändert wird.

B.2.2. Artikel 7 § 1 des vorerwähnten Gesetzes vom 1. April 1969 bestimmte:

« Wenn der Antragsteller oder sein Ehepartner in den zehn Jahren, die dem Zeitpunkt vorausgehen, an dem der Antrag auf garantiertes Einkommen wirksam wird, bewegliche oder unbewegliche Güter unentgeltlich oder entgeltlich abgetreten hat, wird ein pauschal vom König auf der Grundlage des Verkaufswertes der Güter im Augenblick ihrer Abtretung festgelegtes Einkommen in Rechnung gestellt.

Der König bestimmt, wie der Verkaufswert der abgetretenen Güter festzulegen ist, wenn der Antragsteller oder sein Ehepartner nicht das Volleigentum abgetreten hat.

Der König legt ebenfalls die Bedingungen fest, unter denen Abzüge vom Verkaufswert der abgetretenen Güter vorgenommen werden können.

Für die Anwendung des vorliegenden Artikels bestimmt der König den Verkaufswert der Güter, die die Ausrüstung eines landwirtschaftlichen Betriebs bilden, pauschal je nach landwirtschaftlichem Gebiet.

Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind nicht anwendbar auf den Ertrag der Abtretung, insofern dieser Ertrag noch ganz oder teilweise in der berücksichtigten Vermögensmasse erscheint. Auf diesen Ertrag sind die Bestimmungen von Artikel 4 § 1 Absatz 2 und, je nach Fall, die Bestimmungen der Artikel 5 oder 6 anwendbar ».

Durch das vorerwähnte Gesetz vom 20. Juli 1991 wurde der letzte Absatz von Artikel 7 § 1 des Gesetzes vom 1. April 1969 abgeändert, indem die Ausnahme, die bis dahin im letzten Absatz von Artikel 7 § 1 zugunsten gleich welcher Abtretung vorgesehen war, auf den Erlös aus der Abtretung des einzigen Wohnhauses des Antragstellers oder seines Ehepartners, die kein anderes bebautes unbewegliches Gut besitzt oder besitzen, begrenzt wird.

B.2.3. Diese Einschränkung wurde wie folgt gerechtfertigt:

« In der Verwaltungspraxis ist festzustellen, dass die Abschaffung der Berücksichtigung der Abtretungen von beweglichen oder unbeweglichen Gütern entsprechend ihrer Wiederverwendung zu einer unsachgemäßen Anwendung der Gesetzesbestimmungen führt. Daher wird vorgeschlagen, diese Möglichkeit auf den Fall der Wiederverwendung, die sich aus dem Erlös des Verkaufs des Wohnhauses ergibt, das das einzige bebaute unbewegliche Gut des Antragstellers oder seines Ehepartners ist, zu begrenzen » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1374/1, S. 28).

« Der Staatssekretär erklärt, dass diese Bestimmung hauptsächlich auf Bitte der Verwaltung eingefügt wurde, die mehr Klarheit in der betreffenden Regelung wünschte.

Das Ziel besteht darin, nicht die Eigentümer zu benachteiligen, die aus irgendeinem Grund ihr einziges Wohnhaus verkaufen möchten. Der Umstand, ob mit dem Ertrag aus dem Verkauf des Hauses eine andere Wohnung gekauft wird oder nicht, spielt keine Rolle » (*Parl. Dok.*, Senat, 1990-1991, Nr. 1374/3, S. 13).

B.2.4. Wenn die Abtretung das Wohnhaus betrifft, und sofern die anderen, im letzten Absatz der fraglichen Bestimmung festgelegten Bedingungen erfüllt sind, wird der Erlös aus dem Verkauf, der sich noch im Besitz des Antragstellers befindet, « nur als bewegliches Kapital » berücksichtigt und « wird der Betrag dieses wiederangelegten Kapitals folglich vom Erlös aus dem Verkauf abgezogen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0934/001, S. 12). Wenn der Antragsteller « seine Wohnung abtritt und gleichzeitig eine andere erwirbt », die einen geringeren Wert hat, « wird als Existenzmittel nur die Differenz [...] berücksichtigt, sowie das Katastereinkommen der neu erworbenen Wohnung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0934/003, S. 32). Ist der Wert der beiden Wohnungen gleich oder hat die neue Wohnung einen höheren Wert als die frühere, so wird nur das Katastereinkommen der

neuen Wohnung berücksichtigt. Im Wesentlichen wird der Wert des abgetretenen unbeweglichen Gutes also nur einmal bei der Beurteilung der Existenzmittel des Antragstellers berücksichtigt.

Wenn die Abtretung jedoch ein anderes unbewegliches Gut betrifft, das dem Antragsteller gehört, oder wenn sie das Wohnhaus betrifft, während der Antragsteller andere unbewegliche Güter besitzt, so wird der Verkaufswert des abgetretenen Gutes aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2001 berücksichtigt. Gleichzeitig wird der Erlös aus dem Verkauf, der sich noch vollständig oder teilweise im Kapital des Antragstellers befindet, aufgrund von Artikel 9 dieses Gesetzes berücksichtigt und wird in dem Fall, dass mit dem Erlös ein neues unbewegliches Gut gekauft wird, dessen Wert aufgrund von Artikel 8 desselben Gesetzes berücksichtigt. Somit kann der Wert des abgetretenen unbeweglichen Gutes bei der Beurteilung seiner Existenzmittel zwei Mal berücksichtigt werden.

B.3. Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2001 regelt die Art und Weise, wie bewegliche oder unbewegliche Güter, die im Laufe des Zeitraums von zehn Jahren, der dem Datum, an dem der Antrag auf Einkommensgarantie wirksam wird, berücksichtigt werden. Der Streitfall vor dem vorlegenden Richter bezieht sich jedoch nicht auf die Prüfung der Existenzmittel bei der Antragstellung, sondern bei einer späteren, vom Landespensionsamt von Amts wegen durchgeführten Revision des Betrags der anfangs gewährten Leistung, wobei unbewegliche Güter nach dem Datum des Wirksamwerdens des Antrags abgetreten wurden. In der Auslegung durch den vorlegenden Richter wäre der vorerwähnte Artikel 10 auch in diesem Fall anwendbar.

B.4. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Richter, festzustellen, welche Normen auf den bei ihm anhängig gemachten Streitfall anwendbar sind. Wenn dem Gerichtshof jedoch Bestimmungen vorgelegt werden, die offensichtlich nicht auf den Streitfall im Ausgangsverfahren angewandt werden können, werden sie nicht vom Gerichtshof auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin geprüft.

B.5.1. Der Gerichtshof wird zur Vereinbarkeit von Artikel 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. März 2001 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung befragt. Wie aus ihrer Formulierung hervorgeht und auch vom vorlegenden Richter hervorgehoben wird, sieht diese Bestimmung eine Ausnahme von der in Artikel 10 Absatz 1 desselben Gesetzes enthaltenen Regelung vor.

B.5.2. Laut der letztgenannten Bestimmung wird ein Einkommen in Rechnung gestellt, wenn der Antragsteller oder die Personen, mit denen er denselben Hauptwohntort teilt, « im Laufe des Zeitraums von zehn Jahren, der dem Datum, an dem der Beschluss wirksam wird, vorausgeht » bewegliche oder unbewegliche Güter unentgeltlich oder entgeltlich abgetreten haben.

Aus den in B.2.3 angeführten Vorarbeiten wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber bestrebt war, finanzielle Nachlässigkeit oder gar betrügerische Machenschaften des Antragstellers im Laufe des Zeitraums von zehn Jahren, der dem Antrag auf Unterstützung vorausgeht, zu vermeiden.

B.6.1. Im vorliegenden Fall bezieht sich der Streitfall vor dem vorlegenden Richter jedoch nicht auf den Zeitraum, der dem Antrag vorausgeht; er betrifft nur Änderungen des unbeweglichen und beweglichen Vermögens des Empfängers einer Einkommensgarantie für Betagte, die nach der Gewährung der Leistung stattgefunden und eine von Amts wegen durchgeführte Revision dieser Leistung zur Folge gehabt haben.

B.6.2. Was die Revision einer bereits gewährten Einkommensgarantie für Betagte betrifft, erwähnt das Gesetz vom 22. März 2001 in seinem Artikel 5 § 6 Nr. 2 lediglich, dass der König bestimmt, in welchen Fällen und ab wann die gewährte Einkommensgarantie revidiert wird. Diese Bestimmung wurde ausgeführt durch Artikel 14 des königlichen Erlasses vom 23. Mai 2001 zur Einführung einer allgemeinen Regelung über die Einkommensgarantie für Betagte, der auf die Rechtssache vor dem vorlegenden Richter anwendbar ist.

B.6.3. Somit geht aus Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2001 nicht hervor, dass diese Bestimmung auch bei der von Amts wegen durchgeführten Revision einer bereits gewährten Leistung Anwendung findet.

B.7. Demzufolge ist die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage der Lösung des Streitfalls im Ausgangsverfahren offensichtlich nicht dienlich.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. Oktober 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) E. De Groot